

Die Bitten von Supplikanten unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlichen sozialen Stands (Bürger, Bauern) nach verschiedenen Delikten scheinen aber gleich häufig zu reichshofrätlichen Schreiben um Bericht und Ehrrestitutionsverfügungen geführt zu haben. Genauere Aussagen lassen sich aufgrund des relativ kleinen Quellenkorpus jedoch nicht treffen. Auch Schreibers Erkenntnis, dass Argumentation und RHR-Reaktionen oftmals unterschiedlich ausfielen,¹²⁹ kann nicht untermauert werden, wobei dessen Untersuchung eben auf einer viel breiteren Quellenbasis geführt wurde.

Philipp Neudeck schlussfolgert im Fall Jäger, dass es dem RHR eher um die *Petitio* als um die Argumente ging.¹³⁰ Zwar griff der RHR in einander ähnlichen Verfügungen im Detail wirklich verschiedene Argumente auf, andererseits waren es immer bestimmte Kategorien von Argumenten: Er bediente sich sowohl solcher Argumente, welche die Schuld des Supplikanten relativierten, negative Straffolgen kritisierten und sich auf dessen Lebenswandel bezogen, als auch kaiser-bezogener Argumente. Unterschiedliche Bitten um eine *restitutio famae* oder eine *restitutio in integrum* führten aber sehr wohl zu denselben Verfügungen.

Obwohl zahlreiche Argumente übernommen wurden, wirken die reichshofrätlichen Verfügungen im Vergleich zu den Suppliken doch nicht emotional, nicht gerührt, nicht »pathetisch«. Der RHR entkleidete die affektheischend eingepackten Argumente gleichsam. Das heißt nicht, dass die rhetorischen Strategien nicht erfolgreich waren, im Gegenteil: Die Suppliken als Ganzes funktionierten oftmals. Die affektrhetorisch unterstützte Argumentation dürfte letztlich dem Medium bzw. der Textsorte Supplik und der darin eingenommenen Sprecherrolle des bedrängten, gnadenwürdigen Supplikanten geschuldet gewesen sein.

Wie der Blick in die reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle beweist, gab es einige wenige Motive, welche der RHR in dieser Intensität nicht in den offiziellen Verfügungen nannte, aber für sich selbst festhielt. Die meisten offiziellen Argumente des RHRs stammten dabei von den Supplikanten, ein paar auch von den jeweiligen lokalen Obrigkeiten, selten vom RHR selbst.

Die offiziellen »Erfolgsfaktoren« von Suppliken waren Argumente, die sich auf die eigene Gnadenwürdigkeit, Schuldmilderungsgründe, einzelne Kapitalien,¹³¹ aber auch vermeintliches vergangenes und zukünftiges Verhalten bezogen, und andere ich- und fremd-bezogene Argumente, welche Gegenleistungen für die erbetene Restitution nannten.

7.4 Ehrrestitutionskonzepte und Ordnungsvorstellungen

Praktiken und Konzepte der Ehrrestitution sind, wie Pragmatik und Semantik, miteinander verbunden: Die Supplikanten begründeten ihre Bitten und ihre Gnadenwürdigkeit, was auf bestimmten, kontextbezogenen Ehrkonzepten, Ordnungs- und Wertvorstellungen als Begründungen der Begründungen beruhte. Das Argumentieren für und

129 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 266ff.; S. 271f.; S. 354ff.

130 Vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 102.

131 Vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 294ff.

Gewähren von Ehrrestitution griff also auf diese Vorstellungen und Wissen über diese Vorstellungen, die das Gegenüber ›teilen‹ sollte, zurück. Dass dieser Rückgriff nachvollzogen werden kann, wird dadurch bestätigt, dass hinter den Suppliken für den Untersuchungszeitraum relevante Wertvorstellungen ausgemacht werden können.¹³² Die Argumentationspraxis ist daher das Sprungbrett, um auf Konzepte zu schließen.

Von den Supplikanten wurden dabei Probleme geschildert, also wie die Welt sei, und Bitten geäußert, wie sie dagegen sein sollte. Die ungünstige Realität wurde mit normativen Vorstellungen konfrontiert, das Gegenüber sollte überzeugt und das Soll-Sein Wirklichkeit werden.

Die folgende Tabelle listet die häufigen Argumente und die dahinterliegenden Ordnungsbegründungen auf. Die Darstellung von Ehr- und Gnadenkonzepten, die danach erfolgt, orientiert sich in ihrem Aufbau an der Unterscheidung von ich- (der Supplikant) und fremd-bezogenen (der Kaiser) Argumenten.

Tab. 7.5: *normative Ordnungsvorstellungen hinter häufigen Argumenten der Supplikanten*

Argument	normative Ordnungsbegründung
Unschuld	Unschuldige sollten nicht mit Ehrverlust bestraft werden
Schuld relativiert	eine geringe Schuld sollte keinen Ehrverlust nach sich ziehen
bereits (z.T.) abgebüßte Strafe	Strafen sollten restitutiv wirken
Vergleichsvertrag	ein Vergleichsvertrag (Täter-Opfer-Ausgleich, Sühne) sollte zur sozialen Reintegration führen
geistliche Absolution	geistliche Absolution sollte bei einer Ehrrestitutionsentscheidung berücksichtigt werden
Restitution fehlt noch zur vollständigen sozialen Reintegration	der Sühne sollte vollständige soziale Reintegration folgen
Straffolgen: Ehr-, Amtsfähigkeitsverlust	Strafen sollten restitutiv wirken; Amtsfähigkeit gehört zum Eingebunden-Sein in die Gesellschaft, zur sozialen Reintegration
Straffolgen: berufliche/geschäftliche Einschränkungen	Strafen sollten restitutiv wirken; Delinquenten sollten reintegriert werden und berufliche Möglichkeiten haben, um sich ernähren zu können und nützliche Mitglieder der Gesellschaft zu sein
Reue	wer bereut, sollte restituiert werden
arm/(drohende) Armut	der Kaiser sollte seine Funktion als Schutzherr der Bedrängten wahrnehmen; Untertanen sollten vor dem Abrutschen in die Armut bewahrt werden
betroffene Unschuldige	Unschuldige sollten nicht unter Strafen wie Ehrverlust leiden müssen

132 Vgl. Armer, Ulm, S. 385ff.

unerzogene kleine Kinder	ein Familienvater sollte sich besonders um seine Kinder kümmern
drohe, an den Bettelstab zu geraten	Untertanen sollten vor dem Abrutschen in die Armut bewahrt werden
»Nahrung«	das eigene Auskommen, d.h. die Möglichkeit, sich zu ernähren, sollte gesichert sein
Ehrennotdurft/Notdurft	man sollte über ein Ehrbewusstsein verfügen und die für das Leben in Gesellschaft notwendige Ehre verteidigen; der Kaiser sollte seine Funktion als Schutzherr der Bedrängten wahrnehmen
Ehrverlust gehe ihm zu Herzen	Ehrbewusstsein
Ehre sei wichtiger als das Leben	Ehrbewusstsein
Verdienste der »Voreltern«	Do-ut-des: bisher erbrachte Gegenleistungen der Vorfahren sollten berücksichtigt werden
ehriches/gutes Herkommen	ehrlche Geburt und Stand sollten berücksichtigt werden
ehricher Lebenswandel	der bisherige gute, der guten Policy entsprechende Lebenswandel sollte berücksichtigt werden
»Freunde«	der soziale Background, das soziale Kapital und die Unterstützer des Supplikanten, der z.T. integriert und dessen Ehrstatus noch fraglich sei, sollten berücksichtigt werden
Handel in Österreich	der Kaiser sollte an die (österreichische) Wirtschaft denken
werde es sich verdienen/ sich gut verhalten/dankbar sein	Do-ut-des: künftiges gutes Verhalten als Gegenleistung sollte berücksichtigt werden
Gebet für den Kaiser	Do-ut-des: gemeinsamer Glaube und untertäniges Verhalten sollten berücksichtigt werden
göttliche Gnade	der Kaiser sollte sich Gott zum Vorbild nehmen
ksl. Gnade	der Kaiser sollte Gnade walten lassen und seine Gnadengewalt demonstrieren
ksl. Machtvollkommenheit	der Kaiser könne aus ksl. Machtvollkommenheit handeln und sollte seine Machtdemonstrationsmöglichkeiten nützen
der Kaiser könne restituieren	rechtliche Grundlage der Ehrrestitution
der Kaiser als letzte Rettung	der Kaiser sollte seine Funktion als Schutzherr der Bedrängten wahrnehmen
Kaiser Maximilian II. habe bereits geholfen	frühere ksl. Entscheidungen sollten, auch vom Kaiser selbst, respektiert werden

7.4.1 Die Ehre der Supplikanten

Rodenburgers Ehre resultierte aus seiner »ehrichen«, ehelichen Geburt, seinem Beruf als kreditwürdiger Handelsmann, seinem rechtlich-sozialen Stand als Bürger, damit auch aus seinem Besitz, seiner Ehe und seinem Haushalt, der Möglichkeit, ein Testament abzuschließen und jenen Besitz weiterzugeben, seinem Amt im Stadtrat,

seiner Zeugnisfähigkeit und, ganz wesentlich, seiner Unbescholtenheit, und erzeugte selbst die soziale Position ihres Trägers. Männliche Ehre umfasste all dies: berufliche Möglichkeiten und die Rechtsstellung. Vielleicht baten Männer, im Gegensatz zu Frauen, (auch) deshalb um eine Restitution nach deliktsbedingtem Ehrverlust, da ihre rechtliche Ehre betroffen war, aber auch durch Verweis auf verbliebenes Ehrkapital wiederhergestellt werden konnte. Man(n) sollte die eigene Familie ernähren können, konnte aber auch durch Ehrenbeleidigungen provoziert oder von Frauen oder dem »bösen Feind« verführt werden. Die genannten Eigenschaften waren Ausdruck und Folge wie auch Grundlage der persönlichen Ehre als subsystemüberspannendem und handlungsmöglichkeitenerzeugendem Sozialkredit. Ehre ermöglichte die Transformation von konkreten Problemen in die Ehrsemantik.

Die konkrete ›Bedeutung‹ von Ehre, wie sie die christlichen, aus Bauern- und Bürgertum stammenden Delinquenten beschrieben, finden sich auch in anderen gesellschaftlichen Schichten. So schreibt etwa Joel Harrington auf Scharfrichter, d.h. Unehrlische, bezogen:

»Auch von Rechts wegen waren sie ausgegrenzt: Kein Scharfrichter oder Familienmitglied eines solchen konnte das Bürgerrecht erlangen, Mitglied einer Zunft werden, ein öffentliches Amt übernehmen, als Vormund [!] oder Zeuge vor Gericht auftreten und noch nicht einmal ein gültiges Testament aufsetzen.«¹³³

Rodenburgers Amts- und Zeugnisfähigkeit wie auch seine Kreditwürdigkeit gingen nach seinem Strafverfahren verloren, dennoch war er in der Lage, noch ein paar Jahre lang als Handelsmann tätig zu sein und sogar als »ehrbarer« Mann ein Haus zu kaufen – denn Ehrverlust war graduell abgestuft, wie auch die Narrationen der Suppliken beweisen, er resultierte aus der Ehraberkennung durch bestimmte Entscheidungs- und Sanktionierungsinstanzen. Verschiedene Personen und Gruppen konnten eine andere Auffassung vom Ehrstatus einer Person haben; außergerichtlich-soziale Öffentlichkeiten konnten Ehre durchaus anders an- oder aberkennen, als es die Obrigkeit tat – ein Phänomen, das im Umgang mit Delinquenten ebenso wie im Umgang mit unehrlischen Berufen zu beobachten ist.¹³⁴ Ehre war ein Konstrukt, eine Ansichts- und Ansehenssache. Alle Supplikanten hatten immer noch zumindest ein paar Fürsprecher: Familienmitglieder, »Freunde«, bei Bayr ein Abt, bei Scheu verbündete Adelige. Kein Supplikant war komplett auf sich allein gestellt, entbehrte jeglichen Sozialkapitals. Diejenigen, die einen anderen exkludierten, taten dies dagegen, um ihre eigene Ehre zu schützen, oder nützten die Benachteiligung des anderen zu ihren Gunsten; das Ehrsystem der frühneuzeitlichen Gesellschaft mit Ehre als Kommunikations- und Sanktionsmittel und Verhaltensregulativ ermöglichte ein derartiges Vorgehen. Verschiedene Ehrkonzepte konnten aufeinanderprallen, die Argumente und Ordnungsvorstellungen einzelner Akteure konnten, trotz gleicher Wertvorstellungen (Grundwert Ehre), miteinander konkurrieren. Ehrrestitution musste nicht für alle Akteure ›in Ordnung‹ sein. Eine vollständige Ehrwiederherstellung war laut Ansicht der einzelnen Akteure jedoch nur durch eine begründete kaiserliche Entscheidung zu erlangen.

133 Harrington, Ehre, S. 43.

134 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 374; Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 179.

Ehrverlust und Schmähung gründete auf Devianzzuschreibungen, auf Etikettierungs- bzw. Stigmatisierungsvorgängen und auf bestimmten Sanktionen. Wer die eigene Existenz »ruinierte«, wurde auch sozial exkludiert und umgekehrt.¹³⁵ Ehrverlust diente dabei in mancher Hinsicht der Komplexitätsreduktion, da er Fehlverhalten ausdrückte, ob es nun offiziell bestraft worden war oder nicht. Eine Straftat musste nicht einmal bewiesen, der Ehrverlust nicht gerichtlich bzw. obrigkeitlich-offiziell vorgesehen sein. Das entstandene Stigma konnte sich, unabhängig von den Besserungsabsichten und einzelnen Reintegrationsschritten des Supplikanten, erhalten. Ehre vereinfachte so die komplexen Ausgangslagen.

Ein Ehrverlust konnte explizit oder implizit gemacht werden.¹³⁶ In den Suppliken wurden die konkreten Verluste immer mehr oder minder genau geschildert, der Ehrverlust zumeist, manchmal wurde er aber auch nur impliziert. Ehre »verschleierte« materiellen Interessen also nicht. Die Supplikanten legten, von einzelnen nur implizierten oder sogar verschwiegenen Argumenten abgesehen, klar dar, worauf ihre Ehrrestitutionsbitten abzielten bzw. worum es ihnen ging, nämlich um ihre Amtsfähigkeit, ihren Beruf und ihre Kreditwürdigkeit, ihren Besitz, ein zukünftiges Testament und ihre Zeugnisfähigkeit. Das bedeutet aber auch, dass Ehre nur bedingt ein Kommunikationsmedium war und nur bedingt Komplexität reduzierte – weil vieles, das sie theoretisch kommunizieren konnte, eigens genannt wurde, wenngleich sie zumindest die Anerkennung des Grundwerts und das eigene Ehrbewusstsein kommunizierte. Der Begriff *restitutio famae* allein reichte den Verfassern von Suppliken und Verfügungen, anders als jenen der Rubrumvermerke, jedenfalls nicht aus, um diverse konkrete Fähigkeitsrestitutionen sicher zu implizieren. In der doppelten, konkretisierenden Nennung von teilweise komplexitätsreduzierendem Kommunikationsmittel und anderen Konkreta führte die Komplexitätsreduktion dabei, wie von der Systemtheorie beschrieben, zugleich zu erhöhter Komplexität.¹³⁷

Glaubwürdigkeitszuschreibungen bzw. der Sozialkredit scheinen das Verbindende aller Ehr-Bedeutungen zu sein: Bürger zu sein, war eine Position eines gewissen Vertrauens und bedingte die Einnahme weiterer entsprechender Positionen, z.B. eines Amtes, aber auch der außergerichtlichen Kreditwürdigkeit.¹³⁸ Der Sozialkredit speiste sich aus vergangenem Verhalten und stellte einen Vertrauensvorschuss dar, der bei Fehlverhalten zurückgenommen werden konnte. Gingen Handlungsmöglichkeiten durch Fehlverhalten bzw. Wertverstöße und die folgende Ehraberkennung, welche den Sozialkreditsverlust dar- und herstellte, teilweise verloren, kam es nicht nur zu lebensweltlichen Einschränkungen. Das entstandene Problem ließ sich auch symbolisch als Ehrverlust ausdrücken, woraufhin sowohl um die Restitution von Konkretem als auch symbolischem Kapital gebeten wurde.

Gerade die für die Supplikanten so wichtige Zeugnisfähigkeit, die vor Gericht und außerhalb des Gerichts, etwa bei Geschäften, von Bedeutung war, spiegelt die Rolle des

135 Vgl. Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 38.

136 Vgl. Gauvard, Fama, S. 39ff.

137 Vgl. Luhmann, Gesellschaft, S. 507.

138 Vgl. Kuehn, Fama, S. 27; Lidman, Importance, S. 222.

Rechts in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, die sich somit auch als Rechtsgemeinschaft verstehen lässt. Ehre konnte rechtliche Ehre meinen. Als grundsätzlich schützenswertes Rechtsgut war sie konstruktiv mit rechtlichen Normen verbunden. Im mittelalterlichen Denken waren Ehre und subjektiver Rechtsanspruch sogar zusammengefallen: Wer auf sein Recht verzichtete bzw. verzichten musste, verzichtete auf seine Ehre.¹³⁹ Innerhalb von Kollokationen war Ehre mit den Wörtern »Nutz«, Recht und Würde verbunden.¹⁴⁰ Der Ehrenstand war ein sozialer Stand mit bestimmten Rechten,¹⁴¹ der Ausschluss aus der Rechts- und Friedensgemeinschaft diente der Sanktionierung.¹⁴² In der Frühen Neuzeit waren Ehre und somit auch Unbescholtenheit eine Voraussetzung der Rechtsfähigkeit und somit der Amts- und Zeugnisfähigkeit, und umgekehrt war sie ein Ausdruck des, nur bedingt obrigkeitlich gesteuerten, Sozialkredits. Der Leumund selbst resultierte aus einer Mischung aus Gerede und offizieller Bescholtenheit. Rechtsfähig war nur, wer unbescholten war oder genügend Kapital, vergangenes und zukünftiges Verhalten hatte aufbieten können, um eine Verfehlung ohne Sozialkreditverlust zu überstehen. Die Rechtsfähigkeit wiederum war mit beruflichen und sozialen Chancen bzw. Handlungsmöglichkeiten verbunden. Das auf sozialer Glaubwürdigkeit aufbauende System war dadurch ein sehr »harsches«, »hartes«, das im Fall des Falles zu entsprechend »harten« Strafen führte, die einem/r den gesamten oder einen Großteil der Rechte und des Sozialkredits kosten konnten und wobei eine/n »alle«, die einem zuvor »vertraut« hatten, strafen konnten. Es konnte dadurch sogar, ökonomisch betrachtet, irrational werden, indem es der Wirtschaft schadete, so zumindest die Argumentation der Supplikanten.

Ob der eingetretene Ehrverlust, d.h. das »Unalltägliche« eine ebenso außergewöhnliche Reflexion des Ehrbegriffs von Seiten des Supplikanten und/oder des Supplikenschreibers bewirkten, muss offen bleiben. Ehrrestitutionsbitten zeigen jedenfalls, dass Ehrverlust zumindest in bestimmten Situationen, unter bestimmten Umständen als reversibel, also als umkehrbar gedacht werden konnte. Denn im 16. Jahrhundert wurden ständische von römisch-rechtliche Ehrkonzepten überlagert¹⁴³ und somit auch von jenen des Ehrverlusts, der einen gewisse Standesrechte kostete, und der prinzipiell möglichen Restitution verlorener Ehre durch den *princeps*. Die Verfasser der Suppliken wussten, dass Ehre Produkt einer Entscheidung war und verbanden bei der Bitte um Neuentscheidung praktisches Know-how-Wissen und Wunschenken.

Praktiken der Ehraberkennung, die auf einen andauernden oder zumindest abschreckend harten Ehrverlust abzielten, konnten aus Supplikantenperspektive eine Restitution notwendig machen.¹⁴⁴ Verglichen mit »normalem« Ehrverlust waren Ehrrestitutionspraktiken unberechenbar, verglichen mit anderen Ehrrestitutionsbitten wirken sie bis zu einem gewissen Grad routinisiert.¹⁴⁵ Die Koppelung von individuell-psychi-

139 Vgl. Schuster, Ehre, S. 44f.

140 Vgl. Schuster, Ehre, S. 46f.

141 Vgl. Schuster, Ehre, S. 48.

142 Vgl. Garnier/Schnocks, Einführung, S. 9.

143 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 185.

144 Vgl. Reckwitz, Reproduktion, S. 49.

145 Vgl. Reckwitz, Reproduktion, S. 52.

schen und sozialen Systemen konnte jedenfalls, systemtheoretisch gesprochen, zur sozialen Veränderung führen.¹⁴⁶ Dem, im extremen Fall, »sozialen Tod« konnte eine soziale Wiederauferstehung aus göttlicher und kaiserlicher Gnade folgen, so zumindest die Argumentation. Das entsprechende Ehrrestitutionskonzept sah Ehre als restituierbar an – dies soll keine redundante Feststellung sein, sondern ist der Kern des Konzepts.

Ehrrestitution stand dabei für eine umfängliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Man kritisierte nicht-restitutive Strafen und die ausbleibende (vollständige) soziale Reintegration mitsamt der Restitution des so wichtigen Sozialkredits. Dieser ließ sich als zeitliche Bindung von Kreditgeber und -nehmer,¹⁴⁷ war er einmal verloren, durch das Einbringen weiterer »Sicherheiten«, also von dem, was man noch zu geben hatte, und somit durch Gabentauschpraktiken, Kapitaltransformation und -reproduktion, tatsächlich erneut vergeben, sprich: wiederherstellen. Die Supplikanten nahmen ihr Leben selbst in die Hand, wollten ihre Situation verbessern und partizipierten an der Herstellung und Veränderung ihrer äußeren Ehre. Sie ließen einen Schandfleck nicht »auf sich sitzen«, und zeigten gutes Verhalten, um ihre Ehre wiederzubekommen, um sich fortan weiterhin gut verhalten zu können – dies zeigt die Abhängigkeiten innerhalb des Sozialkreditsystems.

Als Bewohner von Reichsstädten oder Untertanen von Reichsrittern verfügten die Supplikanten über ein besonderes Kaiser- und Reichsbewusstsein. Sie kannten mitunter Präzedenzfälle, hatten juristisch gebildete bzw. versierte Verwandte oder waren selbst schon Justiznutzer gewesen. Das (Handlungs-)Wissen um Ehrrestitution bedeutet auch das Wissen, dass Ehrrestitutionsbitten in anderen Fällen möglich waren oder sogar funktioniert hatten. Im Biberacher Landgebiet bestand sogar ein Netzwerk von einander persönlich bekannten Supplikanten.

Die Argumentation mit Ehre unterstrich das eigene Ehr- und Standesbewusstsein und anerkannte soziale Mechanismen der Anerkennung und Verhaltenssanktionierung, soziale Normen und Werte – ein erster »Beweis« für ein jetzt »besseres« Verhalten. Die durch Medium, Inhalt und eingenommene Sprecherrolle geschaffene Botschaft der Ehrrestitutionssuppliken war ebendiese Anerkennung von sozialen Werten und die Unterwerfung unter die kaiserliche Macht, ein »Spiel« mit Handlungsmöglichkeiten.¹⁴⁸ Dem Kaiser gegenüber musste man sich freilich untertänig verhalten, wollte man überhaupt zu ihm durchdringen, andererseits akzeptierte man auch eine bestimmte Rolle, sprich: eine Selbstzuschreibung, die auf Bestätigung hoffte, sowie das dazugehörige Verhalten, Normen und Werte, um über die frühere Verfehlung oder den Vorwurf hinwegzukommen. Man passte sich zumindest im Nachhinein an. Aber mehr noch: Suppliken gaben allen Akteuren, seien es die Untertanen oder der Kaiser, die Chance, sich und das jeweilige Gegenüber im günstigen Licht darzustellen. Im erfolgreichen Fall

146 Vgl. Neu, Forum, Schlögl's Frühe Neuzeit, S. 129.

147 Vgl. Tellmann, Kredit, S. 380.

148 Die Spieltheorie verbindet Gabentausch- und Lerntheorien zumindest insofern, als dass Spieler/innen eines gemeinsamen Spiels mit der Zeit lernen können, Gabentausch zu ihren (gemeinsamen) Gunsten einzusetzen, vgl. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 32f.; die Supplikanten hatten gelernt, wollten ihr Fehlverhalten, die Grundlage dieses Lernens, aber offiziell vergessen machen.

verständigte man sich auf dieselbe Sichtweise (des Kaisers als gnädigen Herrscher, des Untertanen als gnadenwürdig).

Ehre wurde, als Symbol, zugleich dar- und hergestellt, d.h. konstruiert, sie bekam einen Wert, indem man auf Bestimmtes Wert legte. Ein derart sozialkonstruktiver Vorgang wie Ehrrestitution, ein kulturell bedingtes und ermöglichtes ›Spiel‹ des So-Tun-als-ob, war dann möglich, wenn verschiedene Entscheidungs- und Sanktionierungsinstanzen von ihrer Begründetheit, ihrem Nutzen und ihrem Sinn überzeugt waren und sie exekutierten, kurz gesagt: wenn sie an sie glaubten – ähnlich wie dies bei Jungfräulichkeitsrestitutionen¹⁴⁹ funktionierte. Denn symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien wie Ehre waren immer auf kollektive Akzeptanz angewiesen.¹⁵⁰ Die Argumente für Ehrrestitution bezogen sich daher auf als geteilt angenommene Wertvorstellungen: Diese sprachen für Ehre und Ehre sollte helfen, diese aufrechtzuerhalten. Der Regress der Argumentation sollte die Grundlage des Progresses der Realitätserzeugung bilden.

Ehre war ein Grundwert der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft wie Friede, »gute Ordnung«, »Nahrung« oder »das ganze Haus«. Da Paul Münch die Zusammenschau sozialer »Wertewelten« als Forschungsdesiderat ausweist,¹⁵¹ soll an dieser Stelle festgehalten werden, dass all die genannten Grundwerte von den Supplikanten zusammengedacht wurden. Indem mit entsprechenden Argumenten um Ehrrestitution suppliziert werden konnte, war sie denk-, sag-, und begründbar.¹⁵² Ehre konnte »Ordnung« schaffen, die »Nahrungs«-Beschaffung des »ganzen Hauses« sicherstellen und zur sozialen Pazifizierung beitragen. Sie war ein Wert, der mit anderen Wertvorstellungen verbunden wurde. Es ging, mit Bourdieu gesprochen, darum

»die Gruppe auf seine Seite zu ziehen, indem den eigenen Interessen die einzige Form verleihen wird, unter der jene diese Interessen anerkennen kann, anders gesagt: ostentativ die Werte in Ehren zu halten, in die in Ehren zu halten die Gruppe ihre Ehre setzt.«¹⁵³

Ja, da Ehre noch hinter einem wertkonformen Verhalten und Werten wie jenem des »ganzen Hauses« stand, kann sie als besonders grundlegender Grund- oder gar als »Metawert« verstanden werden. Während die zusammengedachten Grundwerte Ehre, Friede und Ordnung jedoch allgemein genug waren, um von allen Akteuren, wenn auch auf mitunter unterschiedliche Weise, geteilt zu werden,¹⁵⁴ wurden etwa die ebenso mit Ehre verbundenen Vorstellungen von sich reproduzierendem Leumund, von ökonomischer Nützlichkeit, restitutiven Strafen und der Reintegration von Straftätern nur von manchen geteilt.

Gegenargumente der lokalen Obrigkeiten konnten sich konträr zum Argument des Supplikanten verhalten und dennoch auf dieselbe Wertvorstellung beziehen, mit denen

149 Vgl. Dinges, *Geschlecht*, S. 137.

150 Vgl. Luhmann, *Gesellschaft*, S. 316f.

151 Vgl. Münch, *Grundwerte*, S. 58.

152 Vgl. Frevert, *Politikgeschichte*, S. 162.

153 Bourdieu, *Entwurf*, S. 217.

154 Dass sie auch in anderen Kontexten geteilt wurden, belegt Armer, *Ulm*, S. 385ff.

man eine gemeinsame Gesprächsbasis schaffen wollte. Denn Ehre musste auf eine bestimmte Weise verstanden bzw. das Konzept mit Sinn ›befüllt‹ werden. Ehre kann somit als Code, Kommunikationsmedium und verschieden befüll- und entleerbarer ›Container‹ konzeptualisiert werden. Die Ordnung des einen konnte für den anderen ungerecht sein, wobei strittige Punkte und divergierende Vorstellungen aber zumeist explizit benannt wurden. Der ›Container‹ war einsehbar und reduzierte, wie sich bereits zeigte, nur bedingt Komplexität.

Die Supplikanten nannten ihre »Ehrennotdurft«, also die bescheidene und zugleich alternativlose, für das Leben und Überleben in der Gesellschaft notwendige Ehre, die einem trotz Delikt(-vorwurf) erhalten bleiben sollte. Leben ließe sich nur, wenn man sozial eingebunden und angesehen sei. Auch wenn Ehre den Supplikanten nicht zustand, so erschien sie, mitsamt den mit ihr verbundenen beruflichen bzw. subsistenzuellen Möglichkeiten und Rechten, doch als lebensnotwendig. Der auf Ehre gründende soziale Friede beruhte auf innerem Zwang und drohender Ausgrenzung. Um das eigene Ehrbewusstsein, das einen auf den ›rechten Weg‹ zurückgeführt habe, zu unterstreichen, argumentierte man mit der totalen Anerkennung des Sozialen für die eigenen Lebenschancen, mit einem Ideal (Ehre, die wichtiger sei als das Leben) für die ›praktische‹ Reintegration. Ehre erzeugte somit überlegtes, interessengeleitetes, »nützliches« Handeln, wobei »ehrliches Verhalten« jedoch als zweckfrei dargestellt wurde.¹⁵⁵ Man musste die soziale Semantik anerkennen, um das Ehrsystem ausreizen bzw. ausdehnen zu können. Die Praxis bestimmte das semantische Feld,¹⁵⁶ dieses bestimmte aber auch die Praxis. Wurde eine Ehrrestitutionsbitte und somit eine gewissen geltenden Normen widersprechende Sprachverwendung schlussendlich positiv sanktioniert, konnte sie wirken.¹⁵⁷

Wer um Ehrrestitution bat, beklagte die trotz gewisser legitimer, aber bereits verbüßter Strafen übermäßigen, noch andauernden Strafen, welche Besserung und Reintegration verhinderten. Ein schuldiger Delinquent sollte bestraft, nach verbüßter, temporärer Bestrafung aber sozial reintegriert werden und diverse Fähigkeiten und Rechte behalten dürfen. Wurden unmäßige Sanktionen beklagt, wurde (implizit) auch mit Billigkeit argumentiert – so hieß es bei Fabri: »*In vnleidlicher schmach [...] gebürt dem Undergedruckten seine Oberkeit/die ihme der billigkeit nach/schutz vnnd schirm schuldig/anzuruffen*«¹⁵⁸. Gerecht sei es, nur wirkliche Delikte mit zeitlich begrenzten Sanktionen zu bestrafen, denen restitativ soziale Reintegration folge. Schlögl versteht derartige Gerechtigkeit als Ausgleich von Lebenschancen und spricht von einer »Gerechtigkeitstotalität« in der frühneuzeitlichen kaum ausdifferenzierten Gesellschaft. Anders als bei ihm¹⁵⁹ wurde die Öffentlichkeit von den Supplikanten aber wegen ungerechter Stigmatisierung kritisiert. Eine Verfehlung musste deren Ansicht nach ›drin sein‹, die angestrebte gesellschaftliche Ordnung war eine Ordnung mitsamt einstigen Delinquenten,

155 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 21.

156 Vgl. Stierle, Semantik, S. 155; S. 160.

157 Vgl. Stierle, Semantik, S. 156f.

158 Fabri, Rhetorica, fol.15v.

159 Vgl. Griesebner/Scheutz/Weigl, Justiz, S. 14; Schlögl, Anwesende, S. 190.

in der sich diese besserten und die Öffentlichkeit vergessen konnte. Dahinter steckten Buß- und Reparaturgedanken. Fehlverhalten sollte nicht für immer sozial diskreditieren. Ehrrestitution stellte daher einen restitutiven Strafnachlass zum Zweck der sozialen Reintegration dar.

Auf Ehrrestitution hatte man, sofern keine Injurienklagen dahinterstanden, keinen Rechtsanspruch. Sie war nur unter bestimmten Umständen möglich, fraglich gewordene Ehre musste begründet werden. Mit dem Lebenswandel-Argument, mit zur Schau gestellter Unterwürfigkeit, mit versprochenem gutem Verhalten u.a. betonte man die weitgehende Erfüllung von Verhaltenserwartungen und hoffte auf eine ebenso positive Erwartungserfüllung. Im besten, »günstigsten« Fall konnte Ehre wiederhergestellt werden. Dies geschah aus kaiserlicher Gnade, aber doch aufgrund bestimmter Gegenleistungen und aus anderen Gründen.

Angebote Gegenleistungen verwiesen auch auf die wechselseitigen Rechte und Pflichten der voneinander abhängigen Gesellschaftsmitglieder: Man versprach, sich Ehre zu verdienen, verwies aber auch auf die eigene Notdurft. Leistete man etwas und anerkannte man die sozialen Werte, sollte man dafür auch eine Gegenleistung erhalten: Man gab und nahm, machte sich verdient und wollte gnädig behandelt werden – dies entsprach der sozialen Reziprozität, den zeitgenössischen Tauschpraktiken.¹⁶⁰ Soziales Eingebunden-Sein sollte schließlich wieder einen persönlichen, lebensweltlichen Nutzen haben.

Die Supplikanten wollten nicht als »ganze Person«, sondern hinsichtlich ihres Delikts als »geteilte Personen«, hinsichtlich ihres sonst guten Verhaltens jedoch als »größtenteils ganze Person« anerkannt werden.¹⁶¹ Eine einzelne Straftat sollte demnach nicht die »ganze Person« für alle Zeit ins Unglück stürzen. Stattdessen sollte der Kaiser bei seiner Entscheidung auf den Großteil der Person, die Summe ihrer Taten blicken.

Die Supplikanten nutzten jede sich bietende Gelegenheit, um Unschuld ins Spiel zu bringen und den Ehrverlust als übermäßig und ungerecht darzustellen: Unschuldige sollten von Sanktionen nicht betroffen sein, da dies aber der Fall sei, sollten auch sie durch die Reintegration geschützt werden. Nicht nur in den Bitten von Unehelichen (die betreffenden Kinder betonten, keine Schuld an ihrer unehelichen Geburt zu tragen) und Unehelichen (ein entsprechendes Argument) ging es somit um eine Form der Gruppenehre, auch in Ehrrestitutionsverfahren wurden die Folgen des Ehrverlusts für die eigene, unschuldige Familie bzw. die unschuldigen Kinder des stets männlichen Supplikanten im paternalistischen System thematisiert wie auch die Probleme der Besitzweitergabe, die Probleme der Kinder und Nachkommen bei der Berufsausübung in dem von Zünften geregelten Handwerk und die sich auf sie übertragende Schmach. Billigerweise sollten dagegen nur Schuldige angemessen und temporär bestraft werden, ohne dass es zu Kollateralschäden kam. Vielleicht wussten die Supplikanten, die hier als Fürbitter für sich selbst und andere auftraten, dass der Kaiser sich besonders jener annahm, die ohne eigenes Verschulden mit einem Makel behaftet waren.¹⁶² Zu den

160 Vgl. Nubola/Würgler, Einführung, S. 13; Würgler, Asymmetrie, S. 279ff.

161 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 78.

162 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 199.

Unschuldigen kamen Unterstützer/innen und Verbindungen zum Kaiser. Immer wieder ging es somit um andere – Ehre verband Individuum und Gruppe, die Restitution sollte allen nützen.

Die Supplikanten wollten selbst und für ihre Kinder die gleichen, ihnen zufolge notwendigen Handlungsmöglichkeiten haben wie andere, wollten also, quasi, Chancengleichheit. In der ohnehin krisenhaften Zeit sollte ein Abgleiten weiterer Untertanen in die Armut oder, als stigmatisierte Verbrecher, in die Dauerkriminalität, vermieden werden. Die Verfehlung wurde dazu nicht nur als einmaliges Versehen dargestellt, sie sollte auch einmalig bleiben. Dies alles sollte den Delinquenten, aber auch der Gesellschaft nützen, sollte das Soziale wiederherstellen, denn ehrbare, inkludierte Untertanen konnten »nützliche« Mitglieder der Gesellschaft sein. Man brauchte allerdings Ehre, um »gebraucht«¹⁶³ werden zu können. Daher kritisierte man den erlittenen Ehrverlust mithilfe von (vor-aufklärerischen!) rational-utilitaristischen Nützlichkeitsüberlegungen¹⁶⁴ und Besserungsgedanken, die relativ modern wirken und zugleich an das *bonum commune* als frühneuzeitliche Staatsaufgabe denken lassen.¹⁶⁵ Mit Bourdieu gesprochen wohnt letztlich allen Praxisformen, auch symbolischen, eine gewisse Ökonomie und damit auch entsprechendes Nützlichkeitsdenken inne.¹⁶⁶ Nützlichkeit war dabei freilich, wie immer, ein Konstrukt, eine auf Ordnungsvorstellungen und das jeweilige Ziel bezogene Sichtweise: Was der Abschreckung diene, musste nicht der Reintegration dienen; was für einen Supplikanten nützlich für sein soziales Eingebunden-Sein sein konnte, konnte seiner Obrigkeit zufolge schädlich für ihre Stellung gegenüber der Gesellschaft wirken. Besonders in einer relativ krisenhaften Zeit waren Verweise auf sozialen Nutzen und Zusammenhalt wichtig. Vor dieser Folie sind auch die Armuts-, »Nahrungs«-, Reintegrations- und Unschuldigen-Argumente, kurz: die meisten der mehr oder minder häufigen Argumente zu betrachten.

Ehrrestitution wurde mit bestimmten Begriffen bzw. Formulierungen erbeten. Auf Latein sprach man von der *restitutio famae et honoris*, auf Deutsch einfach und zugleich mehrdeutig vom Restituieren der Ehre. Dabei ging es, logischerweise, um die äußere Ehre. Es konnte aber sowohl um rechtliche als auch soziale Ehre, Konkretes wie auch Symbolisches gehen. Auch der Begriff *restitutio in integrum* wurde verwendet, allerdings nicht auf ein Rechtsmittel in einem wiederaufnehmbaren Gerichtsverfahren bezogen, sondern allgemein als Bezeichnung für die Wiedereinsetzung in den früheren rechtlichen und sozialen Stand. Dies entsprach dem im Römischen Recht relativ weit gefassten Begriff.¹⁶⁷ Auch laut frühneuzeitlichen Rechtsgelehrten wie Sforza Oddi konnte eine *restitutio in integrum* eine *restitutio famae* umfassen.¹⁶⁸ Der RHR dagegen benutzte

163 Vgl. Akt Brenneisen, fol.349vf.

164 Utilitarismus im engeren Sinn, der das Vernunftsprinzip der Nützlichkeit und ökonomisches Kalkül, also Wirkungen bzw. Zwecke, ins Zentrum seiner Moral stellt, entwickelte sich erst im 18. Jahrhundert, vgl. Eckert/Sommer, Utilitarismus, Sp.1155f.

165 Vgl. Schubert, König, S. 282f.

166 Vgl. Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 24.

167 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 133.

168 Vgl. Oddi, Tractatus 1 1672, S. 4 (p.1, quae. 1, art. 3); Oddi, Tractatus 2 1623, S. 239 (p. 2, quae. 93).

den Begriff nicht und sprach wie in anderen Ehrrestitutionsverfahren von Absolution oder Abolition.

Wurden die Argumente der Supplikanten vom RHR aufgegriffen, wurde ihr ›Denken‹ quasi Realität. Der RHR ›verstand‹ die Supplikanten und deren häufige Argumente dabei erstaunlich gut, kam den jeweiligen Bitten und den dahinterliegenden Ordnungsvorstellungen offiziell nach und verfügte, indem er die genannten Gründe teilweise aufgriff, wenn auch mit z.T. anderen Formulierungen, sinngemäß das, worum die Supplikanten gebeten hatten. Der Umstand, dass der Kaiser Ehre durch schriftliche Verfügungen restituieren konnte, zeigt, dass Ehre nicht nur unter Anwesenden in der stark durch Anwesenheitskommunikation geprägten frühneuzeitlichen Gesellschaft,¹⁶⁹ sondern auch, zuvor, durch ›Abwesende‹ hergestellt, bzw. angeordnet werden konnte. Festgehaltene Kommunikation war auch nicht flüchtig.¹⁷⁰ Dies ergänzt Schlögl's abstrakte Ausführungen zur frühneuzeitlichen Kommunikation um die Ergebnisse mikrohistorischer Forschung. Er sieht in der Nutzung von Schrift, wie sie in der Frühen Neuzeit verstärkt auftrat, allerdings vorrangig am Beispiel des Drucks, eine Alternative zur Anwesenheitskommunikation, welche symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien stabilisierte.¹⁷¹ Sie konnte Ehre auch Abwesenden vermitteln und deren Handeln koordinieren.¹⁷² Schriftlich fixierte Kommunikationsakte mussten jedoch wieder mündlich in die mündliche Kommunikation eingespeist werden, indem man sie verlas oder vorzeigte.¹⁷³ Weitere Schriftstücke konnten ebenso folgen. Es brauchte jedenfalls das durch schriftliche Dokumente ermöglichte Zusammenspiel von Anwesenden und Abwesenden,¹⁷⁴ damit eine Ehrrestitution umgesetzt werden konnte. Ehre konnte somit auch ein Distanzmedium sein,¹⁷⁵ eine weitere Parallele zwischen Ehre und Geld. Von einer frühneuzeitlichen *face-to-face*-Gesellschaft lässt sich daher nur bedingt sprechen.

Der RHR restituierte mit seinen Absolutions- bzw. Restitutionsbriefen die Ehre und diverse Fähigkeiten der Supplikanten. Die reichshofrätliche *restitutio famae* bezog sich dabei, wie alle Statusveränderungen, auf die konkreten Fähigkeiten und Rechte des Betroffenen. Da Konkretes von Ehre bedingt wurde und zu ihr führte, waren Konkretes und Sprachlich-Symbolisches untrennbar miteinander verbunden. Ehre war durch konkrete Fähigkeiten, Handlungsmöglichkeiten, Positionen und Rechte akkumulier-

169 Rudolf Schlögl behandelt v.a. die »Vergesellschaftung unter Anwesenden«, vgl. Pohlig/Missfelder, Forum, Schlögl's Frühe Neuzeit, S. 109; Schlögl, Anwesende, S. 11ff.; S. 39ff.; dazu, dass nicht erst Schlögl die Anwesenheitsgesellschaft beschrieb, vgl. Missfelder, Forum, Schlögl's Frühe Neuzeit, S. 131.

170 Vgl. Schlögl, Anwesende, S. 188; Schlögl, Bedingungen, S. 241.

171 Vgl. Rathmann-Lutz, Forum, Schlögl's Frühe Neuzeit, S. 125; Schlögl, Anwesende, S. 46; dieser Zusatz in Schlögl's Gesellschaftsgeschichte wird auch von anderen Forschern anerkannt, vgl. Pohlig/Missfelder, Forum, Schlögl's Frühe Neuzeit, S. 109.

172 Vgl. Schlögl, Anwesende, S. 67.

173 Vgl. Schlögl, Anwesende, S. 160.

174 Vgl. Stollberg-Rilinger, Forum, Schlögl's Frühe Neuzeit, S. 112; Ulrike Ludwig spricht von der »Verschaltung von An- und Abwesenden im verfahrensgeleiteten Handeln«, Ludwig, Forum, Schlögl's Frühe Neuzeit, S. 122.

175 Vgl. Pohlig, Forum, Schlögl's Frühe Neuzeit, S. 114.

bzw. speicherbar. Durch Akkumulation von Verhalten und Kapitaltransformation konnte symbolisches Kapital gewonnen bzw. wiedererlangt werden. Auch die Öffentlichkeit und kaiserliche Verfügungen konnten Ehre speichern. Während der zuvor eben nicht vergessene¹⁷⁶ Ehrverlust vergessen werden sollte, sollte Ehrbesitz gespeichert werden. Ehrrestitutionsverfügungen konnten auch noch nach vielen Jahren vorgelegt werden. Allerdings geschah dies selten – was weniger an fehlender Anerkennung liegen dürfte als an schnellen Problemlösungen oder dem schnellen Aufgeben der Supplikanten. Wenn dagegen neue Probleme aufkamen, scheinen die Urkunden, die dafür auch nicht ausgelegt waren, nicht mehr geholfen zu haben.

Auch der RHR verwendete den Begriff Ehre nicht zwangsläufig zur Komplexitätsreduktion: Oft genug wurden »Ehren und Ämter« getrennt angeführt, manchmal aber auch als »ehrliche Ämter« miteinander verbunden. Dass der RHR Rodenburger wieder »zu Ehren und in seinen vorigen Stand« kommen ließ, zeigt, dass auch Ehre und Stand getrennt angeführt werden konnten. Die variierenden Formulierungen verwirren den/die moderne/n Leser/in: Ging es um »ehrliche Ämter, Geschäfte etc.«, so war Ehre deren Eigenschaft und Voraussetzung. In Enumerationen wie »Ehre, Ämter, Geschäfte« oder »Stand, Ehre, Würde« wurde Ehre dagegen stets *neben* anderem aufgeführt. Komplexitätsreduzierendes und Komplexes standen nebeneinander, das Was und das Wozu wurden vermischt. Warum? Wurden hier die der Amtsfähigkeit zugrundeliegende Ehre als dahinterliegendes und daraus resultierendes symbolisches Kapital und ihre konkreten Gründe, die zugleich ihre Folgen bzw. Manifestationen waren, explizit angesprochen, da Ehre in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft auch über »Eigenwert« verfügte und als dahinterliegendes Nicht-Greifbares neben ihren konkreten Manifestationen angeführt werden konnte? Man darf nicht vergessen, dass zwar der analytische Begriff Ehre bzw. Sozialkredit die Amtsfähigkeit u.a. miteinschließt, dass diese aber in der zeitgenössischen Praxis durchaus eigens angeführt werden konnten. Dies spricht für die Anwendung eines analytischen Begriffs wie dem des Sozialkredits. Einen passenden umfassenden Begriff schien es nicht zu geben; es sollte jedoch bedacht werden, dass die Supplikanten alle ähnliche, aber nicht die exakt gleichen Probleme hatten. Daher machte es wohl Sinn, konkrete Bitten zu äußern, die der RHR wiederum mit einer gewissen sachlogischen Varianz in der Formulierung gewährte.

Teilweise wurde rechtliche Ehre restituiert, die Auswirkungen auf die womöglich schwieriger zu regulierende soziale Ehre haben sollte – hier lässt sich, in Anlehnung an den Ehrverlust, von einer graduellen bzw. schrittweisen Restitution sprechen –, teilweise wurden jedoch beide zugleich restituiert. Man nützte also entweder »nur« die strukturelle Koppelung von Obrigkeit und Öffentlichkeit oder auch die strukturell-»symbolische« Koppelung von rechtlicher und sozialer Ehre.

Schlögl schreibt, dass Ehre im Gegensatz zu anderen symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien aufgrund asymmetrischer Erwartungen Konkurrenz erzeugte und somit ein Nullsummenspiel darstellte, bei dem nur eine, nicht aber beide Seiten gewinnen konnten.¹⁷⁷ In Fällen, da Supplikanten eine andere Vorstellung von Ehrresti-

176 Schlögl setzt größere Hoffnungen in die ephemere mündliche Kommunikation, vgl. Schlögl, Anwesende, S. 161.

177 Vgl. Schlögl, Anwesende, S. 146; Schlögl, Bedingungen, S. 242.

tution als ihre lokalen Obrigkeiten hatten, in denen sie also Gegner hatten, konnte der Ehrge Gewinn des Einen tatsächlich den Ehrverlust des Anderen bedeuten. Es gab jedoch auch Fälle, in denen Supplikanten und ihre lokalen Obrigkeiten an einem Strang zogen und sich gemeinsam an den Kaiser wandten. Das spricht dafür, dass die Ehre, die der eine gewann, nicht zwangsläufig dazu führte, dass sie ein anderer verlor. Ehre war also nicht immer ein Nullsummenspiel. Konflikte stellten nicht die ausschließliche Interaktionsform der Frühen Neuzeit dar, deshalb verweist Schlögl später auch auf andere Rituale.¹⁷⁸ Ob Ehrrestitution eine *win-win*- oder eine *win-loose*-Situation bedeutete, hing letztlich an den Ordnungsvorstellungen der einzelnen Akteure, aber auch an ihrer jeweiligen Situation und Vorgeschichte. In jedem Fall war die Ehre eines Akteurs mit der Ehre der anderen Akteure, dieser gleich- oder entgegengesetzt, verbunden.

Die spätscholastische Restitutionslehre wie auch praktische Ehrrestitutionsbitten belegen, dass Ehre wie Körper und Leben als Eigentum und (Rechts-)Gut konzeptualisiert werden konnte.¹⁷⁹ Die Konzeptualisierung als Gut erinnert teilweise an Bourdieus Konzept des symbolischen Kapitals: In beiden Fällen wurde zur Beschreibung abstrakter Ehre ein landläufig mit etwas Materiellem konnotierter Begriff verwendet. Wie aber passt die Vorstellung von Ehre als Eigentum, Gut oder Kapital, die für gewöhnlich allesamt als akkumulierbar imaginiert werden, zur praxeologischen These, Ehre müsse im Handeln immer wieder aufs Neue hergestellt werden?¹⁸⁰ Claude Gauvard dürfte etwas Ähnliches meinen, wenn sie bezüglich Fama fragt: »*Capital d'honneur ou élément de la procédure qui crée son propre objet?*«¹⁸¹ Ließ sich Ehrkapital auf Vorrat anlegen, oder blieb es das Resultat einer flüchtigen Ehrerweisung oder -aberkenning – oder beides? Letztlich handelt es sich um zwei unterschiedliche Konzeptualisierungen von Ehre, nämlich die frühneuzeitlichen und die heutigen Konzepte einer akkumulierbaren und das praxeologische Konzept einer nur im momentanen Handeln dar- und zugleich herstellbaren Ehre. Erstere Konzeptualisierungen sind an materielle Vorbilder angelehnt, sind metaphorisch vergegenständlicht. Praxeologisch betrachtet ist die soziale Wirklichkeit dagegen etwas durch interaktives Handeln stets aufs Neue Hergestelltes.¹⁸² Demnach wurde Ehre durch Worte und Taten immer wieder neu erzeugt bzw. verletzt.¹⁸³ Eine These, die laut Fuchs aber erst belegt werden muss.¹⁸⁴ Die Ehrrestitutionsverfahren, in denen verschiedene Akteure miteinander kommunizierten und am Ende eine reichshofrätliche Entscheidung und Neubewertung stand, beweisen jedoch, dass die »Herstellung, Infragestellung und Wiederherstellung von Ehre [...] somit ein offener, prinzipiell nicht abschließbarer Prozeß«¹⁸⁵ ist. Das Abstraktum konnte aktualisiert, konnte wiederhergestellt werden.¹⁸⁶ Die beiden konträren, jeweils auf einzelne Aspekte

178 Vgl. Schlögl, Anwesenende, S. 147.

179 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 263.

180 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 366f.; Schlögl, Anwesenende, S. 67.

181 Gauvard, Fama, S. 39.

182 Vgl. Freist, Praxeologie, S. 62; Stukenbrock, Interaktion, S. 213, S. 222.

183 Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 124; S. 142; Schlögl, Anwesenende, S. 146.

184 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 191.

185 Burghartz, Leib, S. 14.

186 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 228.

des Phänomens Ehre bezogenen Konzeptualisierungen müssen sich jedoch nicht gegenseitig ausschließen: Schon die frühneuzeitlichen Supplikanten konzeptualisierten Ehre sowohl als etwas Akkumulierbares (man konnte sich auf erlangtes Kapital beziehen, konnte es einsetzen, transformieren und vermehren, konnte es schriftlich festhalten) als auch als etwas Aktualisierbares (das dargestellt und eingesetzt werden musste). Indem die Supplikanten um Ehrrestitution baten, baten sie um eine Veränderung ihres Ehrstatus durch kaiserliches Handeln, wobei der neue, auf investiertem symbolischem Kapital und Verhalten gründende Ehrstatus zugleich festgeschrieben werden sollte. Ehre war ein restituierbares Gut. Sie konnte in Konkretem, etwa erlangten Ämtern, gespeichert werden, welche die künftige Ehrherstellung beeinflussten. Künftige Ehrbezeugungen mussten dennoch, so sehr sie sich auch steuern ließen, im Handeln stattfinden. »Pönalmandate« nannten, trotz allem, Strafen für ein mögliches Zuwiderhandeln. Die Existenz von Speichermedien änderte nichts an der notwendigen Herstellung der Ehre im Handeln, wenngleich sie auf deren Grundlage, mitunter, fortlaufend gleich hergestellt wurde. Im Nachhinein lässt sich Bourdieus symbolisches Kapital so auch von der Kritik befreien, es wäre, anders als andere Kapitalsorten, nicht akkumulierbar. Ehre war eine im Handeln hergestellte Zuschreibung von Ehr-Besitz. Es ist, bildlich gesprochen, wie mit anderen Vorstellungen, etwa der von Gott, den man sich auf eine bestimmte Weise ewig denkt und der doch nur im Handeln der Menschen benannt werden kann.

7.4.2 Die Eigenschaften des Kaisers

Die Supplikanten wussten, dass sie sich an den Kaiser wenden konnten und dass dieser, höchstwahrscheinlich, antworten, vielleicht sogar ihre Bitte gewähren würde. Das spricht für ein relativ genaues, differenziertes Kaiser- und Reichsbewusstsein der Untertanen, auch von Straftätern.¹⁸⁷ Die dem jeweiligen Kaiserbild entsprechenden Funktionen bzw. Rollen wurden dabei praktisch angesprochen und somit bestätigt:

»[...] le strategie argomentative impiegate nella comunicazione con i detentori [= Inhaber] del potere possono essere viste come rielaborazione discorsiva delle conoscenze dei supplicanti sul funzionamento del sistema che atteneva alle pratiche della sovranità.«¹⁸⁸

Die von den Supplikanten gezeichneten Kaiserbilder, die erklären, wieso Ehre restituiert werden könne, und denen der RHR nachkommen konnte, waren ein zentraler Bestandteil der Konzepte von Ehrrestitution aus kaiserlicher Gnade und Machtvollkommenheit. Die Argumente mit Fremd-Bezug waren zahlenmäßig wenige, wurden dafür aber in jeder Supplik vorgebracht.

187 Vgl. Ullmann, Gnadengesuche, S. 163; S. 170; S. 181; S. 184.

188 Ludwig, Grazia, S. 259.

a) Kaiserliche Gnaden- & Richterergewalt

Jeder Supplikant bezog sich auf die kaiserliche Gnadengewalt und somit auf Gnade als Grundprinzip und gleichzeitig Legitimationsgrundlage der hierarchischen Gesellschaft: Schon deshalb hatten Gnadenbitten die Chance auf Gewährung und deshalb ließen sich Gnadengewährungen später auch anerkennen bzw. durchsetzen.

Ehrrestitutionsbitten gründeten generell auf restitutiven Sühne- und Begnadigungskonzepten. Eine kaiserliche Absolution sollte den Straftäter von seiner Tat bzw. von Unehre als deren Folge »entledigen«. Ehrrestitutionskonzepte folgten dabei einer gewissen Reintegrations-Philosophie: Das Ehrsystem, wie es sich in ihrem Fall bisher dargestellt hatte, wurde von den Supplikanten teilweise anerkannt (»Ehrennotdurft«), teilweise kritisiert (»Schmach«). Sanktionen sollten beendet werden, wenn man selbst von ihnen betroffen war. Die Ehrrestitutionsbitten kommunizierten bzw. transportierten diese Kritik. Das Handeln der einzelnen Sanktionierungsinstanzen wurde kritisch beurteilt und eine »höhere« bzw. mehr Gerechtigkeit erbeten.

Den Folgen des strafrechtlich relevanten Delikts, Urteilen und Sanktionen, sollte eine Begnadigung folgen.¹⁸⁹ Dabei wurden die Beurteilungen, Urteilsfolgen und Sanktionen, nicht aber die in manchen Fällen ausgesprochenen strafrechtlichen Urteile selbst verhandelt; Gnadengewährung bedeutete keine Urteilsrevision im strengen Sinn.¹⁹⁰ Sie ordnete, stattdessen, das Vergessen der andauernden Schande und die soziale Reintegration des Schuldig-Gewordenen an.¹⁹¹ Damit war sie das kaiserliche Gegenteil gerichtlicher und außergerichtlicher Harsh Justice:¹⁹² Andauernde Strafen ohne Begnadigung, *law and order*, seien zu hart, so die Supplikanten, es brauche kaiserliche Milde.

Entehrung und Gnade waren komplementäre Mittel der Sozialkontrolle in einer auf Status bedachten Gesellschaft.¹⁹³ »Justice penale« und »justice pacificatrice« bestanden gleichzeitig nebeneinander,¹⁹⁴ Strafe und Gnade waren zwei teilweise, aber nicht automatisch kombinierte Codes. Ludwig versteht die Strafrechts- und Gnadenpraxis des 16. und 17. Jahrhunderts daher als einander ergänzende Ausgestaltungsbereiche frühneuzeitlicher Herrschaft bzw. als Interaktionsfeld zwischen Herrschenden und Beherrschten.¹⁹⁵ Die herrscherliche Gnadengewalt war den Supplikanten bekannt.¹⁹⁶

189 Auch Elias Canetti lässt seinem Kapitel über Urteile eines über Gnade folgen, vgl. Canetti, Masse, S. 351ff.; und er erklärt: »Die Gnade ist ein sehr hoher und konzentrierter Akt der Macht, denn sie setzt die Verurteilung voraus; ohne daß eine solche vorausgegangen ist, kann kein Gnadenakt stattfinden.«, Canetti, Masse, S. 354.

190 Vgl. Bulst, Gnade, S. 484; Härter, Ordnungsdiskurse, S. 209.

191 Vgl. Davis, Kopf, S. 80; Pitt-Rivers, Postscript, S. 226.

192 Vgl. Whitman, Harsh Justice, S. 12.

193 James Whitman spricht von *mercy* (Barmherzigkeit, Erbarmen, Gnade): »*Mercy comes de haut en bas: superiors accord it to inferiors. In this, mercy is akin to degradation: when we show a person mercy, we confirm his inferior status—more gently, but just as surely, as when we degrade him. A society with a strong tradition of acknowledging and enforcing status differences will thus often be a society with a tradition of mercy.*«, Whitman, Harsh Justice, S. 12.

194 Vgl. Blauert, Urfeldwesen, S. 28.

195 Vgl. Ludwig, Herz, S. 11.

196 Vgl. Ludwig, Herz, S. 176.

Die Konzepte von das physisch-weltliche Leben transzendierender Ehre und kaiserlicher Gnade führten letztlich zu Bitten um weltliche Absolution (gnädige Befreiung von einer Tat und deren Folgen), die Recht und Religion verband und die Katholiken wie Protestanten erhielten, womit sie relativ säkular erscheint. Gunst- und Missgunst-Vorstellungen führten zu Huldigungsbitten.

Damit erlaubte das Gnadensystem, das darauf beruhte, in der Macht eines anderen zu stehen, das System zu seinen Gunsten zu nützen: Die ›Macht‹ der Machtlosen konnte unter Umständen den Einsatz kaiserlicher Macht initiieren. Die bei Gott beginnenden Gnadenkaskaden wurden, da Gott das Argument der Supplikanten war, zum Tauschsystem.

»Eine Schuld bedeutete ursprünglich, daß man in der Macht eines anderen war«¹⁹⁷, so Elias Canetti. Daher ist gnädige Ent-Schuldung eine Machtfrage. Supplikanten sprachen von »Begnadigung«, denn die Schuld war nicht beglichen, ihr Erlass eine außerordentliche Gnade, die Dankbarkeit verlangte.¹⁹⁸ Die Schuld, besser: die Strafbarkeit des Supplikanten tilgte der RHR aufgrund bisheriger oder künftiger Gegenleistungen,¹⁹⁹ wobei schon die Machtzuschreibung von Seiten der Supplikanten eine solche Leistung darstellte. Gnadengewährung als Kredit-Gewährung und vermeintliches Schenken, allerdings eines, das sehr wohl eine Verbindung von Geschichte, Gegenwart und Zukunft kannte, respektive als Schuld-vergessen-Machen folgte Gabentauschprinzipien.²⁰⁰ Die Macht des Kaisers und der Status der Supplikanten resultierten aus reziproken Tauschpraktiken, bei denen es um Angemessenheit und Billigkeit ging²⁰¹ und die sowohl den Tausch von dem den Akteuren Angemessenem bzw. Notwendig-Zustehendem als auch von Unverdientem umfassten, so wie Ehre aus bestimmten Zwecken zweckfrei dargestellt werden konnte. Wenn man ein bestimmtes Verhalten zeigte, sollte man »gewürdigt« werden; doch selbst die als lebensnotwendig dargestellte Ehre war für Straftäter nur durch Gnade zu erlangen. Der Kaiser trat in erfolgreichen Ehrrestitutionsverfahren folglich als doppelter Kreditgeber auf: Er »glaubte« dem Supplikanten, dass die Ehrrestitution besser sei als der Ehrverlust, und restituierte Ehre als Sozialkredit mit der Hoffnung, der Supplikant werde in Zukunft zeigen, dass er sie verdiene.

So wie Ehrverlust den Status senkte, konnte Gnade ihn erhöhen, wobei sie auch zur Erhöhung des Gnadengebers beitrug. Gnade zu gewähren, schuf also beiden Ehre, dem Gewährenden und dem Begnadigten.

Entsprechende Konflikte ließen sich, scheinbar, nur mithilfe von Gnadengewährungen lösen, wobei Suppliken allein noch keine Gnadengewährung garantierten.²⁰² Julian Pitt-Rivers spricht allgemein von der »uncertainty of grace«.²⁰³ Die von Ludwig untersuchten Suppliken an den Landesherrn etwa wurden zumeist als Einzelfälle beurteilt.

197 Canetti, Masse, S. 410; vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 221.

198 »Der ist so lange ein Schuldner, wie er etwas erhalten, aber noch nichts zurückgegeben hat – und somit gehalten, gegenüber seinem Wohltäter Dankbarkeit zu zeigen [...]«, Bourdieu, Entwurf, S. 221.

199 Vgl. Pitt-Rivers, Postscript, S. 218; S. 223; S. 226; richtete man sich nach dem Gnaden-Verständnis des römisch-katholischen Kaisers?

200 Vgl. Adloff/Mau, S. 40f.; Bourdieu, Entwurf, S. 335; Mauss, Gabe, S. 81; S. 84.

201 Vgl. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 47.

202 Vgl. Ludwig, Herz, S. 240; Pitt-Rivers, Postscript, S. 224.

203 Vgl. Pitt-Rivers, Postscript, S. 240.

Eine Ausnahme stellten Gnadenbitten nach einfachem Ehebruch und einem Verzeihen des/r Ehepartners/in dar, bei denen es sogar einen Rechtsanspruch auf Gnade gab (lt. den *Kursächsischen Konstitutionen*),²⁰⁴ bei »Ehebruchsverfahren« am RHR war das anders: Auch sie wurden einzeln beurteilt, ja sollten den ich-bezogenen Begründungen folgend auch individuell beurteilt werden; Ehrrestitution blieb ein Sonderfall.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass mehrere (Tugend-)Begriffe zum semantischen Feld der Gnade gehörten (*clementia*, *justitia* etc.).²⁰⁵ Die vorgestellten Fälle können freilich nur einen kleinen Einblick in die Praxis der Verwendung von Gnadenbegriffen bieten – doch zumindest dieser sollte kommentiert werden: Tabelle 6^A listet die genannten Gnaden- bzw. Tugendbegriffe auf, um zeigen zu können, auf welche Funktion(en) des Kaisers sich die Supplikanten bezogen. Regelmäßig war dabei von »begnadigen«, das auch das Aufheben eines deliktsbedingten Ehrverlusts umfasste, und »Gnaden«, zumeist im Plural, sowie von »Barmherzigkeit« und »Milde« in diversen Wortformen die Rede. Die kaiserliche Gnade wurde oft in Bezug zur göttlichen Gnade gesetzt. Nur in den *Causae* Rodenburger (Unschuldsbauptung) und Scheu (Injurienklage) wurde auch von »Gerechtigkeit«, nur in letzterer von »Justizia« gesprochen sowie von anderen Herrschertugenden, etwa der »*austriaca clementia*« bzw. der »österreichischen Sanftmut«, die an Milde erinnern. Bei Scheu wurde jedoch, logischerweise, nicht um eine »Begnadigung« gebeten. Die Narrationen und v.a. die Unschuldsbauptungen beeinflussten also, auf welche Eigenschaften des Reichsoberhaupts man sich bezog. Als »höchste Justizia«, d.h. als oberster Richter, aber dennoch aus Gnade sollte der Kaiser Scheus ungerecht verschleppten RKG-Prozess umgehen können und dennoch die prozessualen Ziele des Supplikanten erreichen helfen. Das lateinische und, noch heute, das englische Pendant der »Justizia«, *iustitia* und *justice*, können zugleich als Recht oder Gerechtigkeit übersetzt werden.²⁰⁶ Billigkeit entsprach dabei der Gerechtigkeit und Milde als Ergänzung des Rechts.²⁰⁷ Die Rede von Recht und Billigkeit bzw. von Recht und Gnade, Strafe und Wiedergutmachung²⁰⁸ (hier sei nochmals an die Restitutionslehre erinnert und die Supplikanten, die sich nicht nur als Täter, sondern zugleich als Opfer darstellten) zielte auf einen humanen Umgang mit Strafen.²⁰⁹

Das Normensystem Ehre konnte dem Normensystem Recht entsprechen, aber auch entgegenstehen und somit auf »höhere Gerechtigkeit« angewiesen sein.²¹⁰ Der Kaiser wurde insgesamt als derjenige adressiert, der wie Gott²¹¹ als »vrsprung aller [...] gerechtigkaiten«²¹², Gerechtigkeit und Gnade walten lassen, aber auch, wie in der Wahlkapitulation Kaiser Rudolfs II. festgehalten, für Frieden und Recht sorgen könne.²¹³ Gott sollte

204 Vgl. Ludwig, Herz, S. 246.

205 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 183ff.; Ullmann, Gnadengesuche, S. 172ff.

206 Vgl. Griesebner/Scheutz/Weigl, Justiz, S. 12.

207 Vgl. Becker, Billigkeit, Sp.587; Griesebner/Scheutz/Weigl, Justiz, S. 13; Höpfel, Gerechtigkeit, S. 45.

208 Vgl. Höpfel, Gerechtigkeit, S. 45.

209 Vgl. Höpfel, Gerechtigkeit, S. 46.

210 Vgl. das Münchener Rechtslexikon, s. v. Recht zu positivem und überpositivem Recht.

211 Vgl. Akt Scheu, fol.426r.

212 Akt Stumpf, fol.(4)r.

213 Vgl. Wahlkapitulation Rudolfs II., S. 77 (Art.1).

dem Kaiser als Vorbild dienen: Nicht nur die öffentliche Meinung,²¹⁴ auch Gott und der Kaiser, der sie im günstigsten Fall beeinflussen bzw. bestimmen konnte, waren demnach »allmächtig«. Andrea Griesebner stellt fest, »daß die Autorität des göttlichen Rechts die weltliche Gerichtsherrschaft gleichzeitig legitimierte und unterminierte«.²¹⁵ Gnade und Recht hatten denselben Ursprung im göttlichen Vorbild des Kaisers und in dessen Funktion als oberster Richter. Der RHR war als Vertreter des Kaisers somit für beides zuständig, was seine Doppelfunktion erklärt, wobei er von Supplikanten nur für Begnadigungen i.w.S. angerufen wurde. Für derartig restitutive Begnadigungen inklusive Ehrverlust, die auf lokaler Ebene nicht zu erreichen waren, ließ sich an das Reichsoberhaupt supplizieren. Immerhin stellte Sanktionsverzicht bzw. -nachlass ein integrales Element der frühneuzeitlichen Strafjustiz dar.²¹⁶ Ferner sei auch auf die, zumindest im geistlichen Bereich, für das Absolvieren notwendige Jurisdiktionsgewalt hingewiesen, also auf die Verbindung von Richteramt, Absolutions- und Gnadengewalt.

Nur einmal wurden Gnade und Milde auch in reichshofrätlichen Verfügungen erwähnt.²¹⁷ In anderen Fällen bezog sich der RHR dagegen auf die wohl übergeordnete kaiserliche Machtvollkommenheit.

b) Kaiserliche Machtvollkommenheit & Schutzfunktion

Ebenso verwiesen die Supplikanten auf die Machtvollkommenheit, die Plenipotenz des Kaisers, welche der RHR in seinen Verfügungen, namentlich den Ehrrestitutionsurkunden, öfter aufgriff²¹⁸ als die wohl selbstverständliche kaiserliche Gnade.

214 Zur »allmächtigen« öffentlichen Meinung vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 28.

215 Griesebner, Justiz, S. 25.

216 Vgl. Fuchs, Recht, S. 155; in seiner auf das moderne Gnadenrecht bezogenen Studie geht Dimitri Dimoulis der Frage nach der »Rechtsnatur der Gnadenentscheidung« nach: Eine Begnadigung könne, ihm zufolge, weder ein Akt *sui generis* sein (da die moderne Entscheidungsinstanz nicht über den Staatsgewalten steht), vgl. Dimoulis, Begnadigung, S. 98; S. 100; S. 128; noch ein Akt der legislativen Funktion (die Begnadigung ist kein Sonderrecht, die Legislative hat auch nicht das Recht, zu begnadigen, zudem findet die Begnadigung außerhalb eines Verfahrens statt und bezieht sich nur auf die Strafpraxis), vgl. ebd., S. 111ff.; S. 128; noch ein Akt der exekutiven Funktion (wenn auch von der Exekutive ausgeführt, bleibt die Begnadigung doch ein »Judikativakt«, auch lassen sich politische und verwaltungstechnische Akte nicht sauber unterscheiden), vgl. ebd., S. 115; S. 125; S. 128; sondern eben ein von nicht-judikativen Organen ausgeführter »Judikativakt«, vgl. ebd., S. 128: Er definiert sich nicht durch »materielle Merkmale« wie den Streit zweier Parteien oder eine Rechtsanwendung im Einzelfall, sondern durch die Wirkung einer gerichtlichen Entscheidung, vgl. ebd., S. 135; für die Strafzumessung hat er dieselben Effekte bzw. Rechtskraftwirkungen wie ein richterliches Urteil, vgl. ebd., S. 151ff.; es handelt sich »wie bei einem Strafurteil, um eine Einzelfallentscheidung, eine Verhängung der dem Unwert der Tat entsprechenden Strafe«, ebd., S. 163; die Gnade nur auf den Strafvollzug zu beziehen, wäre falsch, denn sie bezieht sich auch auf Rechtsfolgen des Urteils, die mit diesem nichts zu tun haben, vgl. ebd., S. 171f.; auf die Frühe Neuzeit blickend muss freilich auf die fehlende Gewaltenteilung und die »kaiserliche Machtvollkommenheit« hingewiesen werden; Dimoulis' Überlegungen zur judikativen Natur der Begnadigung helfen jedoch, den Zusammenhang beider Funktionen des Kaisers, nämlich jene als gnädiger Herrscher und oberster Richter, wie auch die Funktionen des RHRs zu verstehen.

217 Vgl. Akt Richter, fol. 212r.

218 Vgl. Akt Brenneisen, fol. 343r; Akt Stumpf, fol. (23)r.

Stets, wenn es um arme, bedrängte Untertanen, ihre Einschränkungen und ihre Exklusion, ihre verhinderte »Nahrung« und ihre Notdurft ging, wurde der Kaiser auch als Schutzherr der Bedrängten angerufen. Auf Arme bezogen hatte sich Rudolf II. schon in seiner Wahlkapitulation dazu verpflichtet, diese Funktion wahrzunehmen.²¹⁹

7.5 Ausblick

In der Frühen Neuzeit, in der Ehre eine so viel größere Bedeutung hatte als heute, bestand dennoch oder gerade deshalb die Möglichkeit, verlorene Ehre wiederherzustellen. Ehrzuschreibung lässt sich dabei als Entscheidung von Sanktionierungsinstanzen zur Sozialkreditgewährung begreifen. Diese Erkenntnis schärft nicht nur das bisher bekannte Bild vom Ehrsystem der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft und verbindet verschiedene Konzeptualisierungen der Ehre in der Forschung, es erlaubt auch, kritisch auf heutige, je nach politischen Rahmenbedingungen unterschiedlich ausgeprägte Ansehens- und Sozialkreditsysteme zu blicken. Auf die heutige westliche Welt bezogen ist dabei natürlich der undemokratische Charakter einer Rufherstellung durch kaiserliche Gnade festzustellen. Ein Beispiel für die Möglichkeit der Wiederherstellung eines nicht endgültig verlorenen Sozialkredits ist Ehrrestitution aus kaiserlicher Gnade dennoch.

Was Schuldmilderung und Reintegration betrifft, gelten viele Wertvorstellungen nach wie vor: egal ob Richter/innen auf Besserungsabsichten oder Vorstrafen blicken oder man als Täter/in etwas als »b'soffene G'schicht«²²⁰ abtut, sei dies nun aufgrund gleicher Wertvorstellungen, bestimmter überhistorischer Sachlogiken o.a.

Ganz der Konzeptualisierung von routinisierten Praktiken folgend, weisen Ehrrestitutionskonzepte gewisse Gemeinsamkeiten auf, es existieren aber auch auf den Einzelfall bezogene Merkmale. Die Konzepte restituierbarer Ehre sagen dabei etwas über Ehre in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft und über diese Gesellschaft selbst, über ihren Umgang mit Devianz, Strafen und Straftätern, mit sozialer Integration und Herrscherbildern aus. Sie passen sich ein in und ergänzen die Ergebnisse der bisherigen Ehr- und Supplikenforschung.

Die Analyse von Ehrrestitutionskonzepten ist, logischerweise, eine semantische. Dabei muss der Blick auf einzelne Begriffe erweitert, diese müssen in ihrem argumentativen Kontext und ihrem Zusammenspiel betrachtet werden. Mithilfe von Praxisquellen lässt sich so, ansatzweise, eine »praktische Konzeptgeschichte« der Ehrrestitution in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. schreiben: Ihr geht es, den Quellen entsprechend, nicht um gelehrte Diskurse und normative Grundlagen, sondern um die praktische Verwendung von Ehrrestitutionskonzepten durch nicht-adelige Untertanen (Supplikanten und semi-professionelle Supplikenschreiber) und die RHRäte. Dadurch stößt man auf mitunter außergewöhnliche Begriffsverwendungen, etwa die des Begriffs »Mandat« oder der »*restitutio in integrum*«, welche deren praktische Bedeutungsbreite erkennen lassen.

219 Vgl. Wahlkapitulation Rudolfs II., S. 77 (Art.1).

220 Vgl. Al-Serori et al., G'schicht.